

Unbefugtes Eindringen fremder Personen in Stallgebäude

Rechtliche Aspekte und Präventionsmaßnahmen

STOPP!



Ausgangssituation

Immer wieder dringen Tierrechtsaktivisten gezielt nachts in Ställe ein, beunruhigen Tiere, fotografieren im Stall und bringen Kameras für Langzeitaufnahmen an. Das Bildmaterial ist in der Regel mit GPS-Daten versehen und damit einem Betrieb zuordenbar. Das Ziel des Eindringens in Stallgebäude ist es, Bildmaterial in Form von Fotos und Videos zu erhalten. Das gesammelte Bildmaterial wird Tierschutzorganisationen anonym zur Verfügung gestellt. Diese erstatten Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde. Die Behörde muss jeder Anzeige, auch einer anonym eingebrachten, mit illegal aufgenommenem Beweismaterial, nachgehen.

Die Eindringlinge selbst bleiben meist unbekannt. Das Umfeld der Ställe wird im Vorfeld intensiv observiert. Außerdem erfolgt das Eindringen häufig so, dass auf den ersten Blick weder Sachschäden noch Einbruchsspuren zu erkennen sind, beispielsweise weil der Stall nicht verschlossen ist oder Lüftungsöffnungen o.ä. zum Einstieg genutzt werden. Betroffenen Landwirten ist zu empfehlen, unbefugtes Eindringen auf jeden Fall zur Anzeige zu bringen und die Möglichkeit weiterer rechtlicher Schritte zu klären. Die vorliegende Broschüre beantwortet rechtliche Fragen, die sich nach unbefugtem Eindringen stellen. Außerdem bietet sie einen Überblick über praxistaugliche Möglichkeiten, um Ställe gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Inhaltsverzeichnis

Welche rechtlichen Aspekte sind bei unbefugtem Eindringen betroffen?.....	3
In welchen Fällen gilt das Strafrecht?.....	3
NÖ Feldschutzgesetz.....	3
Schweinegesundheitsverordnung.....	3
Zivilrechtliche Aspekte.....	4
Was dürfen andere über meinen Betrieb veröffentlichen?.....	4
Ich überrasche eine unbekannte Person im Stall. Darf ich sie festhalten?.....	4
Was kann ich tun, wenn in meinen Stall eingebrochen wurde?.....	5
Welche Maßnahmen kann ich setzen, um ein Eindringen zu verhindern?.....	5
Was ist bei Videoüberwachung zu beachten?.....	6
Wo erhalte ich Beratung in Sicherheitsfragen?.....	6
Anzeigenformular.....	7

Impressum:

Redaktion: Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Autoren: Mag. Michael Maschl LL.M., DI Martina Gerner, beide LK NÖ

Grafik/Layout: Eva Kail, LK NÖ

Fotos: Titelbild (LK NÖ/fraukoeppl), Seite 6 (Adobe Stock/kalafoto)

Druck: Eigner Druck, 3040 Neulengbach

Stand April 2019

Welche rechtlichen Aspekte sind bei unbefugtem Eindringen betroffen?

In Bezug auf Stallgebäude ist es wichtig zu wissen, dass Ställe als „Betriebsgelände“ gelten und daher nicht unter den besonderen Schutz von Privatbereichen (zB privates Wohnhaus) fallen. Das Betreten eines nicht verschlossenen Stalls ist nach geltender Rechtslage keine Straftat. Es liegt aber eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Feldschutzgesetz sowie dem Tiergesundheitsgesetz vor.

Unbefugtes Eindringen in Stallgebäude kann aber sehr wohl strafrechtliche und auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Strafrechtliche Verfahren werden durch eine Anzeige bei der Polizei in Gang gesetzt. In der Folge untersucht die Behörde selbstständig, inwieweit Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzt wurden. Für den Anzeiger besteht kein Kostenrisiko.

Das zivilrechtliche Verfahren beginnt mit der Einbringung einer Klage beim zuständigen Gericht. Ab einem Streitwert von mehr als € 5.000,- muss ein Rechtsanwalt beigezogen werden. Der Verlierer eines solchen Prozesses hat sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten zu tragen. Insofern sind bei zivilrechtlichen Verfahren Kosten einzuplanen.

In welchen Fällen gilt das Strafrecht?

1. Sachbeschädigung

Eine Sachbeschädigung begeht, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Sie ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Sollten durch das unbefugte Eindringen in einen unversperrten Stall keine Schäden entstehen, so liegt auch keine Sachbeschädigung vor.

2. Diebstahl

Der Tatbestand des Diebstahles ist dann erfüllt, wenn die Eindringlinge eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz mitnehmen, sich oder einen Dritten hierdurch unrechtmäßig zu bereichern.

3. Üble Nachrede

Wer einen Anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung bezichtigt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, begeht eine üble Nachrede im Sinne des Strafgesetzbuchs. Wer die Tat in einem Druckwerk, Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn sich die Behauptung als wahr erweist, oder Umstände vorliegen, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten. Die üble Nachrede bezieht sich somit vorwiegend auf Vorwürfe gegen den Charakter des Geschmähten.

4. Kreditschädigung

Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines Anderen schädigt oder gefährdet, wird auf Verlangen des Verletzten wegen Kreditschädigung verfolgt. Der Vorwurf, Tiere zu quälen, könnte theoretisch zu einer Verminderung der Absatzchancen führen und insofern dieses Tatbild verwirklichen.

5. Verleumdung

Wer einen Anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Strafe bedrohten Handlung verdächtigt, ist, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, unter gewissen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Sollte der Beschuldigte den Staatsanwalt überzeugen, dass er nicht wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, läge keine Verleumdung vor.

Schweinegesundheitsverordnung

In der Schweinegesundheitsverordnung finden sich Grundanforderungen, die von Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben erfüllt werden müssen. Unter anderem sind Ein- und Ausgänge eines Stalles gegen unbefugten Zutritt durch Schilder („Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder eine sinngemäße Formulierung) zu sichern. Betriebsfremde Personen dürfen den Stall oder sonstigen Aufenthaltsort der Schweine nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten.

Wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,- zu bestrafen (§ 15 Tiergesundheitsgesetz).

§

§ 6

NÖ Feldschutzgesetz

Wer unbefugt fremde Stallungen betritt, verunreinigt oder beschädigt, begeht nach dem NÖ Feldschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

§ 15

Tiergesundheitsgesetz

Wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,- zu bestrafen.

Zivilrechtliche Aspekte

1. Besitzstörungsklage

Wer eigenmächtig in den ruhigen Besitz eines Anderen eingreift, kann binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und Identität des Störers wegen Besitzstörung geklagt werden. Die beim Bezirksgericht zu erhebende Besitzstörungsklage zielt auf die Wiederherstellung des vorigen Zustandes und auf die Untersagung künftiger Eingriffe ab. Es muss also die Gefahr einer Wiederholung bestehen. Sollte der Richter zur Ansicht gelangen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche können zwar nicht im Besitzstörungsverfahren, aber in einem Schadenersatzverfahren geltend gemacht werden. Hierfür sind ein tatsächlicher Schaden sowie ein Verschulden des Schädigers nachzuweisen. Schadenersatzansprüche müssen binnen drei Jahren ab Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden. Wenn durch das unzulässige Eindringen keine Sache beschädigt wird, so liegt auch kein einklagbarer Schaden vor.

3. Rufschädigung im Sinne des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches

Wenn jemandem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder ein entgangener Gewinn verursacht wurde, so ist er berechtigt, hierfür Ersatz zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Fall kann der Betroffene auch Widerruf und Veröffentlichung desselben verlangen.

Was dürfen andere über meinen Betrieb veröffentlichen?

Sowohl das Straf- und Medienrecht als auch das Zivilrecht ermöglichen rechtliche Abhilfe gegen die Verbreitung ansehensmindernder – also ehrenbeleidigender oder kreditschädigender – Berichte.

Laut Auskunft des Medienanwalts Dr. Peter Zöchbauer ist dabei der Sinngehalt eines veröffentlichten Beitrags entscheidend. Welchen Gesamteindruck vermittelt der Bericht? Auch Aussagen „zwischen den Zeilen“ können zu diesem Gesamteindruck beitragen.

Damit Ansprüche geltend gemacht werden können, ist die persönliche Betroffenheit ausschlaggebend. Dies erfordert nicht zwingend eine namentliche Nennung. Entscheidend ist, ob unbeteiligte Dritte durch die getroffenen Aussagen eine Person erkennen können.

Die Veröffentlichung oder Verbreitung von Personenfotos ist nicht zulässig, wenn die Person auf dem Bild erkennbar ist und berechtigte Interessen dieser Person beeinträchtigt werden. Beispielsweise indem diese Person herabgesetzt, verunglimpft oder lächerlich gemacht wird.

Dies trifft auf Bilder von Ställen oder von Tieren in einem Stall, auf denen keine Personen abgebildet sind, nicht zu.

Was gilt bei Websites?

Ein Diensteanbieter haftet grundsätzlich nicht für Inhalte, die von Dritten auf eine Website gestellt werden (Haftungsprivileg des „Hostproviders“). Dies gilt allerdings nicht, wenn ihm bekannt ist, dass Inhalte auf einer Website rechtswidrig sind. In einem solchen Fall sind die Inhalte unverzüglich zu löschen.

In der Praxis werden Hostprovider regelmäßig unter Verweis auf bestimmte von ihnen abrufbar gehaltene Inhalte aufgefordert, diese offline zu nehmen. Zudem kann die Herausgabe von Namen und Anschrift des Inhabers der Website gefordert werden.

Ich überrasche eine unbekannte Person im Stall. Darf ich sie festhalten?

Sollte Ihnen eine unbekannte Person auf Ihrem Betrieb begegnen und nicht klar sein, ob es sich um einen Einbruch (zB offensichtliche Sachbeschädigung, Diebstahl) handelt, sollten Sie besonnen reagieren, auf Ihre eigene Sicherheit achten und umgehend die Polizei benachrichtigen.

Eine Anhaltung ist nur bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (zB Sachbeschädigung) und wenn die Anhaltung auf die gelindeste Weise möglich ist, zulässig. Die Anhaltung muss besonders vorsichtig vorgenommen werden. Nach der Anhaltung ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Eine unverhältnismäßige Anhaltung kann zur eigenen strafrechtlichen Verurteilung (zB wegen Freiheitsentzug, Körperverletzung, Nötigung) führen. Ist das Anhalten daher nicht durch harmlose Mittel durchsetzbar, hat es zu unterbleiben.

Was kann ich tun, wenn in meinen Stall eingebrochen wurde?

Sobald Sie bemerken, dass eine fremde Person im Stall war, sollten Sie dies bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringen. Außerdem sollten Sie mögliche Beweise und Schäden dokumentieren (beispielsweise mit Fotos). Das geplante Ziel eines Einbruchs wird meist schon im Vorfeld ausgekundschaftet. Fällt Ihnen am Betrieb etwas Besonderes auf, sollten Sie auch diese Beobachtungen notieren und Auffälliges fotografieren, um zur Klärung beitragen zu können.

Weitere Maßnahmen und Ansprechpartner nach einem Einbruch:

- Rücksprache mit dem Betreuungstierarzt hinsichtlich Tiergesundheit und Tierschutz. Bei Bedarf Hinzuziehung des zuständigen Amtstierarztes, um die aktuelle Situation am Betrieb zu dokumentieren.
- Betriebliche Aufzeichnungen kontrollieren.
- Vermarktungsorganisation über Einbruch informieren.
- Landwirtschaftskammer/Bezirksbauernkammer kontaktieren, um mögliche weitere Schritte zu klären.
- Falls eine Einbruchversicherung abgeschlossen wurde, sollten Schäden an die Versicherung gemeldet werden.

Welche Maßnahmen kann ich setzen, um ein Eindringen zu verhindern?

Als Einbruch gilt, wenn das Eindringen in ein Gebäude unter Gewaltanwendung erfolgt. Das Eindringen in einen unversperrten Stall ist damit keine Straftat und kann nur zivilrechtlich geahndet werden, soweit der oder die Täter bekannt sind. Daher sollten Stall- und Hofgebäude versperrt sein. Eine gute Ausleuchtung am Stall mit Bewegungsmelder sowie ein wachsamer Hofhund haben eine abschreckende Wirkung.

■ Mechanische Sicherungen

Im Sinne des Selbstschutzes und um ein Eindringen und den damit verbundenen Ärger möglichst zu vermeiden, sollten Gebäude zumindest mit mechanischen Sicherungen (fachgerecht eingebaute Schließzylinder mit mehreren Sicherheitsmerkmalen) gesichert und Gebäude versperrt werden. Eine verschlossene Tür lässt zumindest spontane „Besucher“ in vielen Fällen einfach wieder umdrehen. Zudem besteht damit im Schadensfall eine eindeutige strafrechtliche Situation.

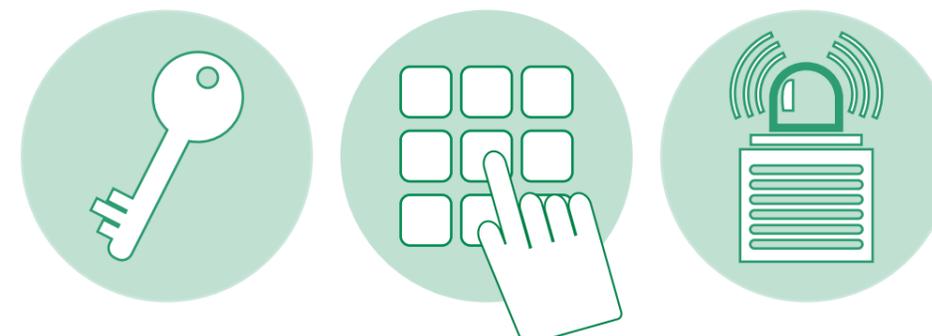
■ Alternative Schließsysteme

Alternativ zur mechanischen Sicherung mit Schlüsseln und Schließzylindern stehen auch verschiedene andere Schließsysteme, beispielsweise mit elektronischen Schlüsseln, Codetastaturen oder der Erkennung biometrischer Merkmale (zB Fingerabdruck) zur Verfügung. Ob eine mechanische Sicherung oder ein alternatives Schließsystem besser zum täglichen Betriebsablauf im eigenen Betrieb passt, sollte vor der Anschaffung bedacht werden.

■ Alarmanlagen

Ergänzend zu Schließsystemen kann ein Alarmsystem installiert werden. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass das Alarmsystem den täglichen Betriebsablauf nicht beeinträchtigt (Fehlalarme) und tatsächlich auch dauerhaft in Betrieb ist.

Wird ein Alarm ausgelöst, kann ein akustisches Signal (Hupe, Sirene) oder auch eine Benachrichtigung per Handy erfolgen (ähnlich vorhandener Alarmanlagen bei Ausfall von Lüftung oder Fütterung). Ob ein bereits vorhandenes Benachrichtigungssystem auch für die Außensicherung genutzt werden kann, ist im Einzelfall zu klären.



Was ist bei Videoüberwachung zu beachten?

Sichtbare Videokameras haben in Verbindung mit den bereits genannten Sicherungsmaßnahmen vor allem eine abschreckende Wirkung. Allerdings hat die Videotechnik auch ihre Grenzen: Mit den Aufzeichnungen kann nachgewiesen werden, dass ein Einbruch erfolgt ist. Allerdings ist die Identifizierung von maskierten Tätern oft schwierig.

Grundsätzlich gilt, dass die Videoüberwachung zulässig ist, wenn im Einzelfall überwiegende berechtigete Interessen des Verantwortlichen bestehen. Dies trifft in der Land- und Forstwirtschaft für die Videoüberwachung von Stallungen zu. In diesem Fall liegt das überwiegende berechnete Interesse des Landwirts einerseits im Schutz der Tiere (beispielsweise vor Beunruhigung durch die Anwesenheit fremder Personen) sowie im Schutz des Hausrechts.

Der durch die Videoüberwachung aufgezeichnete Bereich darf grundsätzlich nicht über die Liegenschaft hinausreichen, also keine öffentlichen oder fremden Flächen erfassen. Davon ausgenommen ist lediglich eine zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbare Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen.

Verantwortlich für die Videoüberwachung bei einem Stall ist der Stalleigentümer. Er ist u.a. verantwortlich dafür, dass die Videoüberwachung gekennzeichnet ist: Dies bedeutet, dass vor dem Stall, am besten durch eine Tafel unmittelbar vor dem Eingang, auf die Videoaufzeichnung hingewiesen wird. Eine solche Informationstafel könnte wie links dargestellt aussehen.

Die Speicherdauer der Videoaufzeichnungen beträgt grundsätzlich max. 72 Stunden. Alle Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 72 Stunden hinaus bedürfen einer besonderen Begründung und Rechtfertigung. Die aufgezeichneten Bilddokumente müssen nach der Durchsicht bzw. spätestens 72 Stunden nach der Aufnahme gelöscht werden! Außerdem muss der Verantwortliche geeignete Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen, die dafür sorgen, dass ein Zugang zur Bildaufnahme oder eine nachträgliche Veränderung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Dies umfasst beispielsweise:

- Der Zugang/Zugriff zum Videomaterial ist nur durch die verantwortliche Person möglich
- Verpflichtung zur Protokollierung in einem „Datenverarbeitungsverzeichnis“

Im Einzelfall sind weitere Maßnahmen, wie beispielsweise das Einrichten einer Firewall oder die Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung, zu treffen. Falls die Videoüberwachung durch einen Provider ermöglicht wird, ist mit diesem eine Auftragsvereinbarung zu schließen.

Im Datenverarbeitungsverzeichnis nach der Datenschutz-Grundverordnung ist jeder Verarbeitungsvorgang zu protokollieren (Ausnahme Echtzeitüberwachung). Bei automatisierten Vorgängen (zB automatische Löschung) genügt eine einmalige Beschreibung im Datenverarbeitungsverzeichnis.

Werden bei der Überwachung auch Mitarbeiter gefilmt, ist das Arbeitsrecht zu beachten.

Wo erhalte ich Beratung in Sicherheitsfragen?

In jedem Bezirk besteht die Möglichkeit, über die Bezirksleitstelle der Polizei, die unter der Nummer 059-133 erreichbar ist, mit einem Experten der Kriminalprävention Kontakt aufzunehmen und sich über Sicherungsmöglichkeiten für den eigenen Betrieb zu informieren. Die Raiffeisen-Lagerhäuser bieten ebenfalls Beratung und Umsetzung von technischen Lösungen im Bereich Sicherheitstechnik an.



noe.lko.at

Weitere Informationen und Vorlagen zur Protokollierung der Videoüberwachung finden Sie unter noe.lko.at im Bereich „Recht“.



Bezirksleitstelle Polizei

059-133

Anzeigenformular

Name und Anschrift

.....
.....
.....

An die Staatsanwaltschaft/Polizeidienststelle

.....
.....
.....

Ort, Datum

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich,, geboren am Strafanzeige

Name, Vorname

gegen Unbekannt

wegen des Verdachtes auf

Dieser Anzeige lege ich Folgendes zugrunde:

(Schildern Sie den Sachverhalt bitte genau: Was ist passiert? Wann und wie haben Sie die Straftat bemerkt?

Gibt es Zeugen? Wurde etwas beschädigt oder entwendet?)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Als Zeuge/n kann ich Frau/Herrn,
wohnhaft in benennen.

Außerdem bitte ich Sie, mir mitzuteilen, unter welchem Aktenzeichen der Vorgang bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlagen



Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259 23000, E-Mail: tierhaltung@lk-noe.at

noe.lko.at